



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 600.822/3-V/A/5/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot des Inverkehrbringens von
kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch überprüft worden sind;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der
Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf. Die elektronische Fassung
wurde bereits übermittelt.

25. August 1999
Für den Bundeskanzler:
i.V. DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Hans Schmid



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKÄNZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 600.822/3-V/A/5/99

An die
Sektion VI

Radetzkystraße 2
1031 Wien

SachbearbeiterIn
Mag. Thomas Gruber

Klappe/Dw
4264

Ihre GZ/vom
31.901/9-VI/B/12/99
28. Juni 1999

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot des Inverkehrbringens von
kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch überprüft worden sind;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit oz. Schreiben
übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines in legistischer Hinsicht:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse
<http://www.austria.gv.at/regierung/VD/legistik.htm> hingewiesen werden, unter der
insbesondere der Text der Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden zitiert mit
„LRL ...“) und des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im
folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“) zugänglich sind.

II. Zum Entwurf im Einzelnen:

Zu § 1:

Gemäß RZ 33 des EU-Addendums kann bei der Umsetzung einer Richtlinie in einer
bestimmten Sachmaterie, in der mit häufigen Änderungen von Richtlinien zu rechnen

ist, eine - gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG hinreichend vorherbestimmte - gesetzliche Verordnungsermächtigung vorgesehen werden, die eine Anpassung an künftige Änderungen einer Richtlinie ermöglicht.

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass nach Art. 18 Abs. 2 B-VG nur Durchführungsverordnungen zu den gesetzlichen Bestimmungen („auf Grund der Gesetze“), nicht aber gesetzändernde oder gesetzesergänzende Verordnungen erlassen werden dürfen (vgl. zB *Antoniolli - Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1996, 163; *Mayer*, B-VG, 1997, 117).

Die in § 1 Abs. 2 enthaltene gesetzliche Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen, durch die das in § 1 Abs. 1 gesetzlich festgelegte Verbot abgeändert bzw. ergänzt werden kann, ist daher verfassungswidrig.

Zum Vorblatt:

Im Hinblick auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98, wäre in das Vorblatt ein Hinweis auf allfällige Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens aufzunehmen.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist außerdem auf sein Rundschreiben vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98 - betreffend Begutachtungsverfahren, Rationalisierung; Nutzung der elektronischen Kommunikation, insbesondere auch bei Übersendungen an das Präsidium des Nationalrates - hin. In diesem Rundschreiben werden die aussendenden Stellen ersucht, - unabhängig davon, ob das aussendende Bundesministerium selbst die begutachtenden Stellen einlädt, ihm gegenüber die Stellungnahmen in elektronischer Form abzugeben - in jedes Aussendungsrundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme sowohl in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln als auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die folgende Adresse zu senden:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

25. August 1999
Für den Bundeskanzler:
i.V. DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

